

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Eheleute Vogel
Im Rosenbusch 3 a
32108 Bad Salzuflen

Verfasser:



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Inhalt

- Artenschutzprüfung

Auftraggeber

Eheleute Vogel

Im Rosenbusch 3 a

32108 Bad Salzuflen

Verfasser



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

B.Eng. Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung (FH)

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

Artenschutzprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
2.1	Artenschutzprüfung.....	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung).....	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten.....	3
2.3	Methodik.....	4
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete	6
5.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	7
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
5.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet.....	7
6.0	Stufe I - Vorprüfung.....	13
6.1	Wirkfaktoren	13
6.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
6.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
6.1.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	14
6.2	Artnachweise	15
6.2.1	Datenbasis der Artnachweise	15
6.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet.....	15
6.2.3	Häufige und verbreitete Vogelarten	27
6.2.4	Planungsrelevante Arten	27
7.0	Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	50
8.0	Zusammenfassung.....	52

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand der Artenschutzprüfung ist die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“ in Paderborn-Elsen.

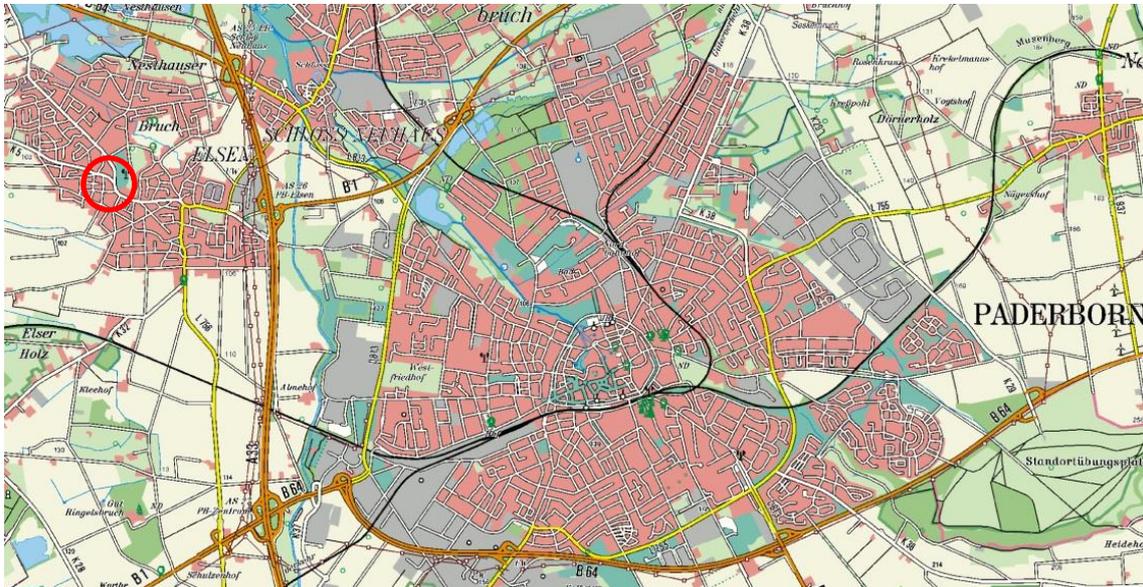


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die entsprechende Artenschutzprüfung (ASP) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“ in Elsen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Erweiterung des EDEKA Neukauf Windmann in der „Alisostraße 2“ in Paderborn-Elsen. Das ca. 4 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 1189, 1190 und 1313 der Flur 18 der Gemarkung Elsen. Für die geplante Erweiterung wird der Abbruch mehrerer Hallen und Garagen erforderlich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die Erweiterung des Lebensmitteleinzelhandels um ein eingeschossiges Gebäude und die Anlage von zwei Parkplatzreihen auf dem Flurstück 1313 (ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. FRANK FALK 2012).

Das gesamte Plangebiet wird bei einer Grundflächenzahl von 1,0 als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt. Die Verkaufsfläche wird auf 1400 m² beschränkt. Das Lebensmitteleinzelhandelsgebäude soll bei Gebäudehöhen von 4,50 bis 12,65 m sowohl über ein Flachdach als auch über Satteldächer- bzw. Walmdächer verfügen. Fast der gesamte Bereich östlich des Lebensmitteleinzelhandels wird als „Fläche für Stellplätze und deren Zufahrten sowie für Fahrradständer und Einkaufswagen“ genutzt. Lediglich im Norden, Nordosten und Südosten sind kleinräumige „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ geplant (DREES & HUESMANN PLANER 2014).

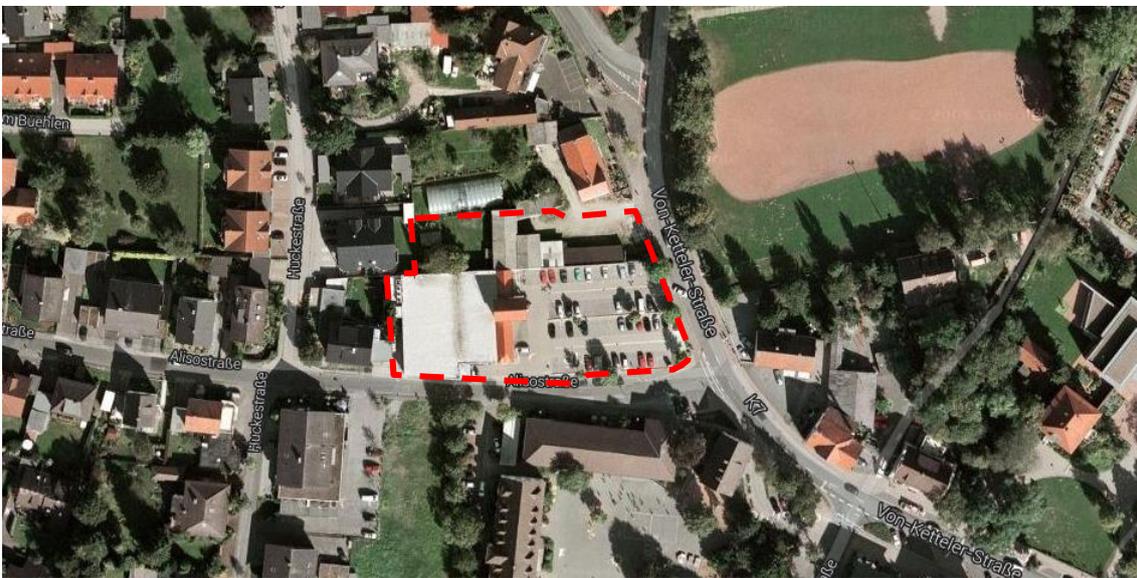


Abb. 2 Grenze des Plangebiets (rote Strichlinie) in der Stadt Paderborn, Stadtteil Elsen auf Basis des Luftbilds.

4.0 Planungsrechtliche Vorgaben und Schutzgebiete

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan E 117 B „Auf dem Bühlen“ weist für den Bereich des Plangebietes ein „Allgemeines Wohngebiet“ und ein „Mischgebiet“ aus. Für die beiden Bereiche sind eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 bei einer offenen Bauweise festgeschrieben. Die Zahl der Vollgeschosse liegt zwischen einem und zwei. Für das westlich gelegene „Allgemeine Wohngebiet“ ist zudem ein Satteldach mit einer Neigung von 33° festgehalten. Mittig sowie randlich im Westen und Osten sind nicht überbaubare Grundstücksflächen ausgewiesen. Im Südosten des Plangebiets ist eine „öffentliche Grünfläche“ als „Verkehrsgrünfläche“ festgeschrieben (STADT PADERBORN 2014).

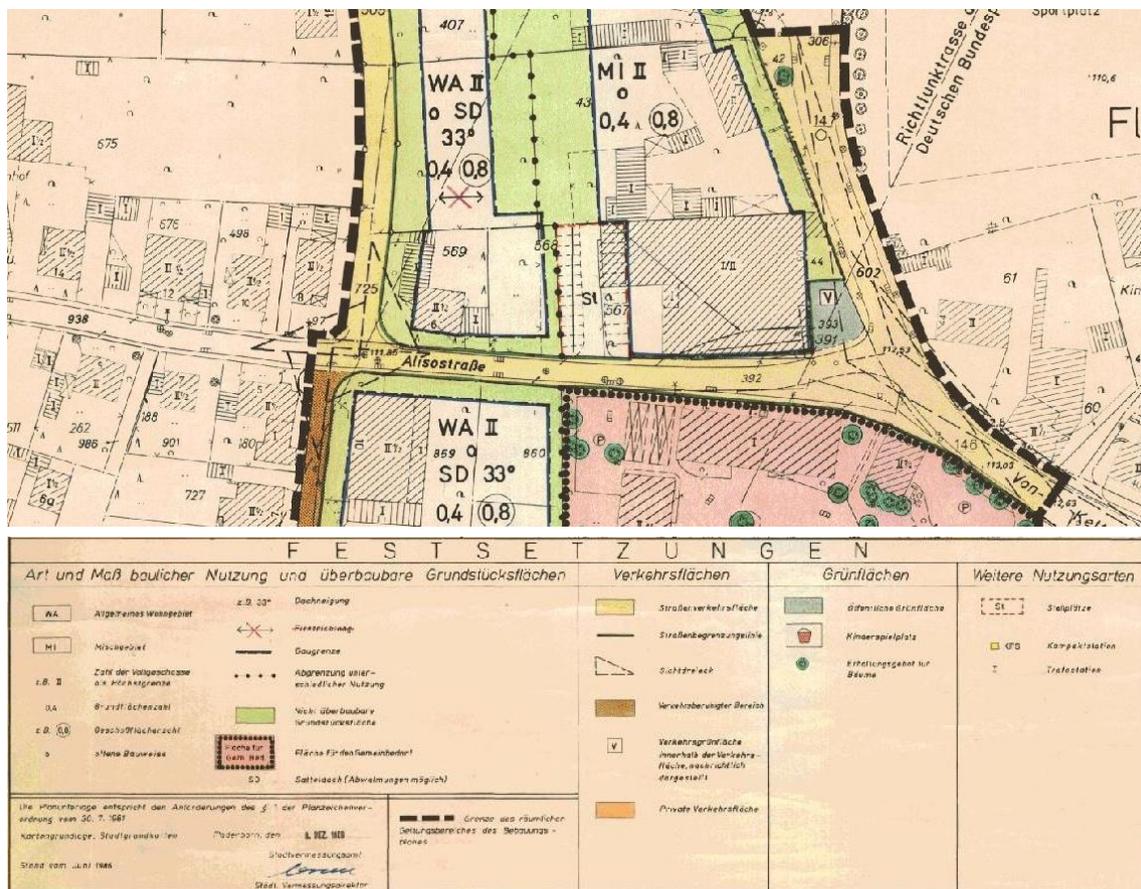


Abb. 3 Ausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplan E 117 „Auf dem Bühlen“ für den Bereich des Plangebiets.

Innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets sind keine Schutzgebiete vorhanden. Weiterhin liegt es außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans (KREIS PADERBORN 2014).

5.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten Biotopstrukturen.

5.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich das Gebäude des EDEKA-Markts, mit den östlich liegenden Parkplätzen. Nördlich des EDEKA-Markts schließt sich ein Ensemble aus einem Garagenkomplex, Hallen und einen Schuppen an. Dieses ist Teil des Grundstückes mit Wohnbebauung nördlich des Plangebiets. Westlich der Wohnbebauung und Hallen liegt der zugehörige Ziergarten mit einem Foliengewächshaus, Kleingehölzen und Rasenflächen.. Der südliche und östliche Teil des Grundstückes hingegen ist bekiest. Nördlich und nordöstlich der Wohnbebauung ist das Grundstück gärtnerisch mit Beeten gestaltet. Das Plangebiet wird im Süden von der Alisostraße und im Osten von der Von-Ketteler-Straße begrenzt.

Nördlich, westlich und südöstlich des Plangebiets schließen sich weitere Wohngebäude mit Ziergärten an. Südlich des Plangebiets befindet sich die Dionysius-Grundschule. Östlich grenzt ein Fußballplatz an das Plangebiet.

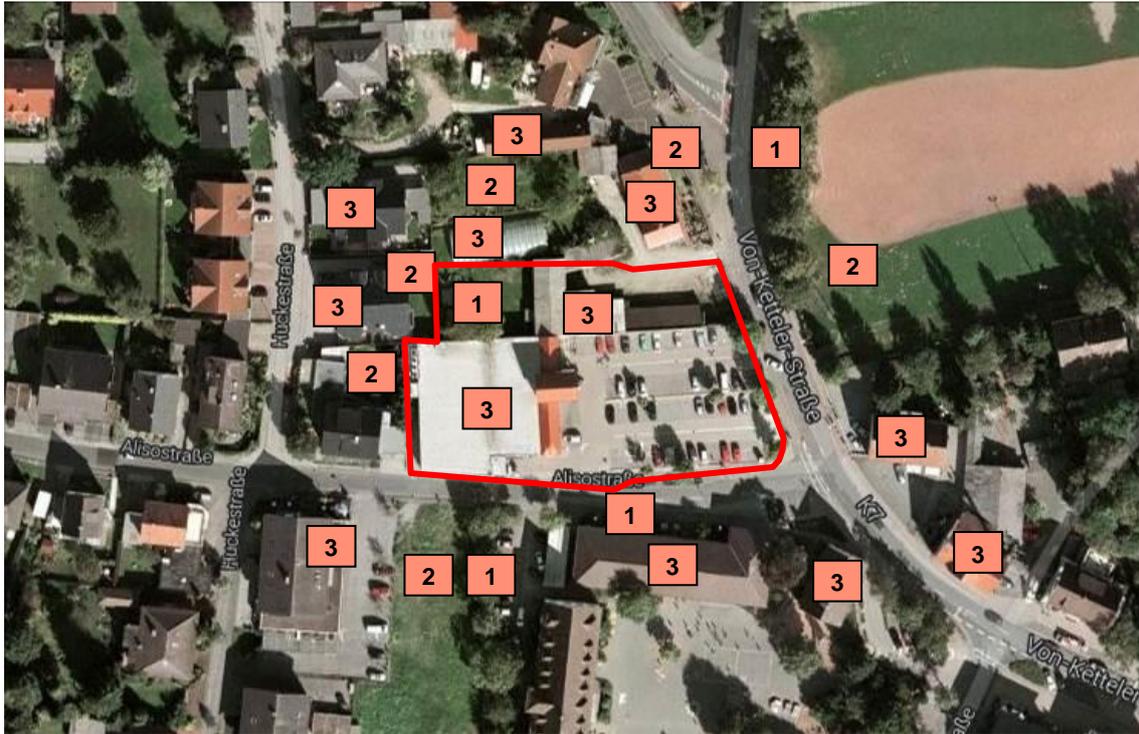


Abb. 4 Lebensraumtypen im Plangebiet (rote Linie) und der näheren Umgebung.

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 2 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 3 = Gebäude

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Auf dem Parkplatz des EDEKA-Marktes im Süden des Plangebiets wachsen vier Gewöhnliche Platanen (*Platanus x hispanica*) und vier Spitzahorne (*Acer platanoides*) aus geringem Baumholz.

Östlich der Von-Ketteler-Straße grenzt eine Baumreihe aus Winterlinde (*Tilia cordata*) und Birke (*Betula pendula*) an das Plangebiet an. Südwestlich des Plangebiets stockt zwischen einer Siedlungsbrache und der Dionysius-Grundschule eine Hecke aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz und Haselnuss (*Corylus avellana*) aus geringem Baumholz.



Abb. 5 Einzelbäume auf dem Parkplatzgelände des EDEKA Marktes im Plangebiet.



Abb. 6 Winterlinden-Birken-Baumreihe östlich des Plangebiets.



Abb. 7 Hecke mit Überhängern südwestlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Im zum Planungsgebiet gehörigen Garten des Wohnhauses stocken drei Kirschbäume (*Prunus avium*) aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie acht Apfelbäume (*Malus spec.*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Des Weiteren wachsen in dem Garten überwiegend Buchsbäume (*Buxus sempervirens*), aber auch Azaleen (*Rhododendron spec.*), Johannisbeeren (*Ribes spec.*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und weitere Ziersträucher. Im Bereich der umliegenden Häuser befinden sich Ziergärten.



Abb. 8 Teilbereich des Gartens nördlich des Plangebiets.



Abb. 9 Teilbereich des Gartens nördlich des Plangebiets.



Abb. 10 Südwestlicher Teilbereich des Gartens im Plangebiet.



Abb. 11 Vorgarten des Wohnhauses nördlich des Plangebiets.



Abb. 12 Ziergarten nördlich des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Gebäude

Im Plangebiet befinden sich acht Gebäude: Ein großes Marktgebäude, sieben Garagen bzw. Hallen. Im Umfeld des Plangebiets sind überwiegend Wohnhäuser vorhanden. Im Süden grenzt die Dionysus-Grundschule an das Plangebiet an.



Abb. 13 Marktgebäude im Plangebiet.



Abb. 14 Einfamilienhaus östlich des Plangebiets.



Abb. 15 Garagen bzw. Hallen im Plangebiet.



Abb. 16 Südöstliche Bebauung im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 17 Nördliche Bebauung im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 18 Südwestliche Bebauung im Umfeld des Plangebiets.

6.0 Stufe I - Vorprüfung

6.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung	Entfernen von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration
	Abbruch von bestehenden Gebäuden	Lebensraumverlust/-degeneration
	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur	Versiegelung und Teilver-siegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Betriebsbedingt		
Nutzung des Marktgebäudes	Keine Auswirkungen zu erwarten	
Nutzung des Parkplatzes	Zusätzliche Lärmemissionen durch den Pkw-Verkehr	Störung der Tierwelt

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Biotopstrukturen, wie ein Garten mit Gehölzen entfernt bzw. dauerhaft verändert. Zudem werden Gebäude abgerissen. Hierdurch können Lebensräume von Gehölz bewohnenden oder gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. In der Bauphase können zudem Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

6.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung durch den Betrieb des EDEKA-Markts und dem dazugehörigen Parkplatz sowie dem Fehlen von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten ist eine Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

Silhouettenwirkung

Das Plangebiet liegt innerhalb einer bestehenden Wohnsiedlung, weshalb keine optischen Wirkungen in Form von Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten zu erwarten sind.

6.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit der Planung werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

6.2 Artnachweise

6.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Zudem fand am 30. Januar 2014 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch Kontrolle der vom Vorhaben betroffenen Gebäude und Bäume.

6.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4218 „Paderborn“. Für diese Messtischblätter wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2014A).

Für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“ werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 27 Vogelarten, 5 Amphibienart und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2014B).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 30. Januar 2014 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Da im Plangebiet Bäume und Gebäude vorhanden sind, die eine Quartierfunktion für gebäudebewohnenden und Gehölz bewohnende Vogel- sowie Fledermausarten übernehmen könnten, wurde eine detaillierte Untersuchung durchgeführt. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Hohlräumen
- systematische und flächige Begehung aller Innenräume
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und in Mauernischen der Innenräume
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Sichtkontrolle der Außenfassade hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen im Bereich der Außenfassade
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Gebäudeuntersuchung:

Die zu untersuchenden Gebäude grenzen im Norden an das Gelände des EDEKA-Marktes an (vgl. folgende Abbildung). Im Inneren sämtlicher Garagen und Hallen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Eine Nutzung der Gebäude durch Vögel konnte durch den Fund von Nestern belegt werden.

Die Rückseite der Gebäude ist mit Profilblech verkleidet. Eine Quartiereignung der Gebäuderückseiten kann aufgrund der thermischen Eigenschaften des Blechs ausgeschlossen werden.



Abb. 19 Untersuchte Gebäude im Plangebiet.

Gebäude 1

Der Garagenkomplex weist im Bereich der westlichen Garage eine Einflugmöglichkeit über einen ca. 8 cm großen Spalt oberhalb des Tores auf. Eine Quartiereignung des Garageninneren wäre nur für freihängende Fledermausarten möglich, jedoch besteht durch die Nutzung der Garagen ein hohes Störpotential. An der Außenfassade der Garage ist im Übergang von Mauerwerk zu Dach einen ca. 2 cm breiten und 20 cm tiefen Spalt vorhanden. Dieser kann eine potenzielle Funktion als Zwischenquartier für Fledermäuse übernehmen. Ein Besatz durch Fledermäuse konnte jedoch nicht festgestellt werden. Das aus Bitumenwellplatten bestehende Dach weist aufgrund seiner thermischen Eigenschaften keine Eignung als Quartierstandort auf.

Angrenzend an ein Holztor konnte ein Spatzennest aufgefunden werden.



Abb. 20 Frontansicht von Gebäude 1.



Abb. 21 Einflugmöglichkeit am Tor.



Abb. 22 Spalt im Übergangsbereich von Mauerwerk zu Dach.



Abb. 23 Dachabdeckung aus Bitumenwellplatten.

Gebäude 2

Die Halle weist an der östlichen Gebäudeseite eine Einflugmöglichkeit zwischen Mauerwerk und Welldach auf. Weitere Einflugmöglichkeiten bestehen durch eine defekte Vertäfelung über die Hohlräume im Welldach sowie über einen Spalt zwischen Tor und Dach. Eine Sommerquartiereignung kann dem zwischen Mauerwerk und Dachbalken verlaufendem Spalt zugesprochen werden. Weiter konnte ein Amselnest oberhalb des Tores im Gebäudeinneren festgestellt werden. Im Gebäudeinneren gibt es einen weiteren Spalt zwischen Dachbalken und Mauerwerk.. Dieser erfüllt potenziell die Funktion eines Zwischenquartiers.



Abb. 24 Frontansicht des Gebäudes 2.



Abb. 25 Einflugmöglichkeit an der östlichen Gebäudeseite.



Abb. 26 Einflugmöglichkeit durch einen Spalt zwischen Tor und Dach.



Abb. 27 Einflugmöglichkeit durch den Raum zwischen Welldach und Vertäfelung.



Abb. 28 Spalt im Übergangsbereich von Mauerwerk zu Dachbalken.



Abb. 29 Spalt im Übergangsbereich von Mauerwerk zu Dachbalken.



Abb. 30 Amselnest oberhalb des Torbalkens.

Gebäude 3

Gebäude 3 weist eine Einflugmöglichkeit über zwei ca. 10 x 10 cm große Löcher in der Giebelverkleidung auf. Eine Quartiereignung des Gebäudeinneren ist aufgrund der Nutzung (Störung) und des Fehlens von Spalten oder ähnlichen, für Fledermäuse geeigneten Strukturen, auszuschließen. In der südlichen Giebelfront befindet sich ein ca. 2 cm breiter und 20 cm tiefer Spalt. Dieser kann die Funktion eines Sommerquartieres übernehmen.



Abb. 31 Frontansicht von Gebäude 3.



Abb. 32 Einflugmöglichkeiten in der Giebelverkleidung.

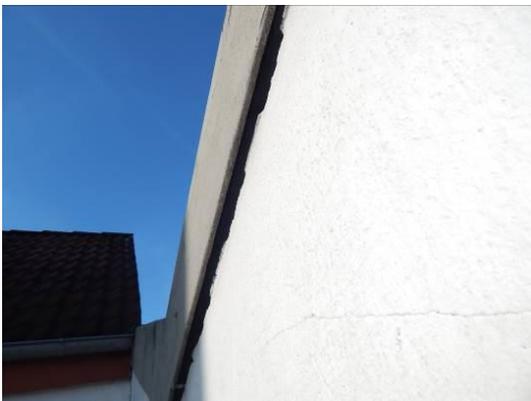


Abb. 33 Spalt auf der Südseite des Gebäudes.

Gebäude 4

Einflugmöglichkeiten in die Halle sind in Form eines ca. 3 x 10 cm großen Lochs in der östlichen Seitenverkleidung sowie durch Spalten im Bereich des westlichen Tores vorhanden. Ein freier Einflug ist jedoch nur durch das beschriebene Loch möglich. Im Gebäudeinneren sind keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen wie Spalten vorhanden. Im Übergangsbereich des Daches von Gebäude 3 zu Gebäude 4 befinden sich 2 - 4 cm breite Spalten in der Vertäfelung des Überstandes. Diesen kann die Funktion eines Zwischenquartieres zugeschrieben werden. An der westlichen Außenfassade der Halle ist punktuell eine Wellverkleidung angebracht. Diese weist jedoch aufgrund der geringen Tiefe und der thermischen Eigenschaften keine Quartierfunktion für Fledermäuse auf.



Abb. 34 Frontansicht des Gebäudes 4.



Abb. 35 Loch in der östlichen Seitenverkleidung des Gebäudes.



Abb. 36 Spalt zwischen Tor und Wand auf der westlichen Gebäudeseite.



Abb. 37 Spalten in der Vertäfelung des Dachüberstandes.



Abb. 38 Wellverkleidung an der westlichen Gebäudefassade.

Gebäude 5

Der Unterstand ist zur Südseite hin frei zugänglich. Die westliche Fassade wird aus einer Holzvertäfelung mit dahinter liegender Wellverkleidung gebildet. Die genannte Vertäfelung weist Spalten auf, die eine Zuwegung zu den dahinterliegenden Hohlräumen ermöglichen. Somit kann dem Gebäude eine Eignung als Zwischenquartier für Fledermäuse zugesprochen werden. Unterhalb des Daches tritt ein ca. 30 cm hoher Bewuchs aus Efeu auf, in dem ein Amselnest nachgewiesen wurde.



Abb. 39 Frontansicht von Gebäude 5.



Abb. 40 Spalt zwischen Holzvertäfelung und Wellverkleidung.



Abb. 41 Efeubewuchs.



Abb. 42 Amselnest im Efeu.

Gebäude 6

Der Fachwerkschuppen verfügt auf der Südseite über einen ca. 20 cm hohen und 1 m langen Einflug oberhalb der Tür. Für Fledermäuse geeignete Strukturen konnten im Bereich der westlichen Wand zwischen Mauerwerk und Dachbalken sowie in einer Zwischenwand aus ungesäumten Brettern und Spanplatten festgestellt werden. Dem Schuppen kann somit eine Eignung als Sommerquartier zugesprochen werden. Des Weiteren wurde ein Amselnest im Eingangsbereich des Schuppens aufgefunden.



Abb. 43 Frontansicht des Gebäudes 6.



Abb. 44 Einflugmöglichkeit zwischen Tür und Dach.



Abb. 45 Spalt in der Zwischenwand.



Abb. 46 Spalt zwischen Dachbalken und Mauerwerk.



Abb. 47 Amselnest im Gebäudeinneren.

Gebäude 7

Der ehemalige Hühnerstall verfügt über keine freien Einflugmöglichkeiten. Die einzige Zuwegung stellt eine zerbrochene Fensterscheibe auf der westlichen Gebäudeseite dar. Diese ist jedoch mit Efeu zugewachsen, so dass ein Einflug nicht möglich ist. Im Gebäudeinneren sind keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen vorhanden. Eine Quartiereignung dieses Gebäudes kann somit ausgeschlossen werden.



Abb. 48 Frontansicht von Gebäudes 7.



Abb. 49 Zerbrochene Scheibe hinter Efeuaufwuchs.

Strukturen oder Hinweise auf planungsrelevante gebäudebewohnende Vogelarten (z. B. Gewölle, Kotpuren, Federn) konnten nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Gebäude durch häufige und verbreitete Arten wie Haussperling und Amsel konnte nachgewiesen werden.

Eine Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. an den Gebäuden 1 bis 6 sind Strukturen mit potenzieller Eignung als Zwischenquartier vorhanden. Hinweise auf eine Nutzung konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Baumkontrolle:

Bäume können von Vögeln und Fledermäusen als Brutstandort bzw. Quartier genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet sind Bäume mit Höhlungen vorhanden. Diese weisen auf Grund ihrer Beschaffenheit (nach oben offen, zu geringe Tiefe) jedoch keine Quartiereignung für Fledermäuse oder Höhlenbrüter auf. Die Bäume bleiben von der Bau- maßnahme und von Störungen unberührt.



Abb. 50 Standort der Höhlenbäume im Untersuchungsgebiet.
Legende: Höhlenbäume als roter Punkt markiert



Abb. 51 Flache nach oben offene Höhle an einem Obstbaum im UG.



Abb. 52 Flaches und nach oben gerichtetes Astloch an einem abgestorbenen Obstbaum im UG

6.2.3 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
- Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1) sind Gebäudeabbrucharbeiten nicht innerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Ist dies innerhalb der Zeiträume nicht zu vermeiden, ist vorher sicherzustellen, dass keine Brutstandorte von Vögeln in und an den Gebäuden vorkommen.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten abgesehen werden kann. Zur Förderung und Schaffung von Habitatstrukturen und Brutstandorten häufiger und verbreiteter Vogelarten, ist die Pflanzung von heimischen Baum- und Straucharten in Form von Gestaltungsmaßnahmen im Plangebiet zu empfehlen.

6.2.4 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: Av = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	Potentielle Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet (Garagen bzw. Hallen nördlich des EDEKA Marktes)	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete); jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Großer Abendsegler	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Großes Mausohr	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Ge- bäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Haselmaus	FIS/Av	<p>Lebensraum Bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlos- sener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegent- lich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Schlafplatz in Kugelnestern oder Baumhöhlen, zuwei- len auch in Nistkästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleine Bartfle- dermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewäs- sern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald- rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfleder- maus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete); jagt an Waldrändern, Gewässer- ufern, Feuchtgebieten in Wäldern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, waldnahe Gebäudequartiere, Wochen- stuben in NO-Deutschland</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfleder- maus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/Av	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	Potentielle Quartier- standorte im Untersu- chungsgebiet (Garagen bzw. Hallen nördlich des EDEKA Marktes)	Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS/B	Lebensraum Altholzbestände, Gewässerrandbereiche, Feuchtwiesen, Moore, Ödflächen und menschliche Siedlungen. Bruthabitat In alten Krähen- und Vogelnestern in Randbereichen von Altholzbeständen. Bevorzugt in lichten Wäldern, Gehölzen, einzelnstehenden Bäumen und Gittermasten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Beutelmeise	FIS/B	Lebensraum Strukturreiche Landschaften mit Gebüsch, Ufergehölzen und Auwäldern in Gewässernähe. Bruthabitat Dichte Busch- und lichte Baumbestände in Wäldern, Abgrabungen und Kulturlandschaft in gewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Graureiher	FIS/B	Lebensraum Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, wenn diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombi- niert sind. Bruthabitat Brutkolonien auf Bäumen meist in Waldnähe, Hang- wäldern oder großen Gehölzgruppen, oft nah am Wasser, gelegentlich aber auch 30 km von größeren Gewässern entfernt, mitunter im Siedlungsbereich, gelegentlich Bodenbruten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/Av	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Mäusebussard	FIS/B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	<p>Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften.</p> <p>Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Neuntöter	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichen Buschbestand	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Pirol	FIS/B	Lebensraum Feuchte und sonnige Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Auch in Park- und Obstbaumanlagen sowie in Feldgehölz- und Alleenähe., Bruthabitat Feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Raubwürger	FIS/B	Lebensraum Offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignet sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete, gebüschreiche Trockenrasen, extensive Grünlandbereiche, vereinzelt auf Kahlschlägen und Windwurfflächen Bruthabitat Nest in Laub- oder Nadelbäumen sowie Büschen (v.a. in Dornensträuchern)	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitat- bestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Ge- wässer gebunden Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen, jagt auf freien Flächen, Schlaf- plätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Schwarzkehlchen	FIS/B	<p>Lebensraum Magere Offenlandbereiche mit Gebüsch, Hoch- stauden, struktureichen Säumen und Gräben. Grün- land, Moore, Heiden und Brachen mit höherer Sing- und Sitzwarte. Vegetationsarme Flächen zum Nah- rungserwerb</p> <p>Bruthabitat. Dunkle Höhle oder Lage am Damm/Böschung auf dem Boden.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermod- ernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern)</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Schleiereule	FIS/Av	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Steinkauz	FIS/B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurz-rasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Boden-jagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehstellen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitats sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wendehals	FIS/B	<p>Lebensraum Derzeit in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen. Früher auch im Bereich vereinzelter Gehölze (Alleen, Feldgehölze,...), Parkanlagen, Obstgärten und –plantagen, Anpflanzungen und Rohbodengebieten.</p> <p>Bruthabitat Nistplätze sind alte Specht- und andere Baumhöhlen in teilbewaldeten bis locker mit Bäumen bestandenen Landschaften.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Wespenbussard	FIS/B	<p>Lebensraum Strukturreiche Landschaften nahe Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölzen oder Auwäldern sowie Wiesen, Waldlichtungen, Kahlschläge und Waldränder.</p> <p>Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in oder an hohen Bäumen. Teilweise Altnestbewohner.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS/Av	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fisch- frei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwäl- der, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Wasser- frosch	FIS/Av	Lebensraum Kleinere vegetationsreiche und nährstoffreiche Ge- wässer sowie deren Umfeld, Erlenbrüche, Wiesen- und Waldweiher, Hochmoorrandbereiche, wasserge- füllte Gräben in der offenen Landschaft. Selten ent- lang von Flüssen, Seen und Teichen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit auf Wiesen und Wäldern, Alttiere sind ortstreu und weisen einen Aktionsradius von 10- 150 m auf.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Knoblauchkröte	FIS/Av	Lebensraum In NRW werden Heide- und offene Moorlandschaften, extensives Weideland in Auen sowie auf Niederterrassen der Flüsse, mit Kleingehölzen durchsetzte Parkanlagen, Allmendeflächen, Hutelandschaften, Truppenübungsplätze, sowie agrarisch intensiv als auch extensiv genutzte Bereiche als Vorkommensstandort angesprochen. Zudem ist die Besiedelung von Laubwald nahe dynamischer Flüsse nicht unwahrscheinlich. Zur Laichzeit werden Kleinweiher, Altarme, junge Abgrabungsgewässer, neu angelegte Artenschutzgewässer, Feldgewässer, Tümpel und Gräben bevorzugt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kreuzkröte	FIS/Av	Lebensraum In NRW aktuelle Vorkommen auf Abgrabungsflächen in den Flussauen. Außerdem werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Laichgewässer sind sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher. Gewässer führen oft nur temporär Wasser, sind vegetationslos und fischfrei. Am Tage verbergen sich die Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Im Winter werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab.2

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011A, HACHTEL et al. 2011B, LANUV 2014B)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Moorfrosch	FIS/Av	Lebensraum Ursprüngliche, wenig veränderte Habitate auf ehe- mals offenen Feuchtheideflächen. Meist in der Über- gangszone zwischen Hochmoorkörper und dem Um- feld mit einem pH-Wert deutlich oberhalb 4,5. Die stenöke Art benötigt dabei meso- oligotrophes Was- ser. Als Sekundärhabitats kommen auch Fisch- und Hofteiche, Weiher, Kleinweiher, Gräben und Tümpel in Betracht.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Reptilien					
Zauneidechse	FIS/Av	Lebensraum Reich strukturierte offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und gra- sigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, lockere sandige Sub- strate mit einer ausreichenden Bodenfeuchte, Bin- nendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trocken- rasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Bö- schungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebra- chen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Ein Vorkommen der Arten **Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus** und **Wasserfledermaus** im Plangebiet kann auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen wie Wälder mit hohem Gewässeranteil oder geeignete Jagdreviere ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für das Vorkommen der **Haselmaus**.

Vogelarten

Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude durch Fels- bzw. Gebäudebrüter (**Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Turmfalke**) konnten während der Untersuchung nicht festgestellt werden. Eine Quartiernutzung der Gebäude ist unwahrscheinlich.

Dem Plangebiet kommt auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen wie Wälder und ausgedehnten Streuobstwiesen mit geeigneten Baumhöhlen keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Höhlenbrüter (**Gartenrotschwanz, Schwarz- und Kleinspecht, Steinkauz, Waldkauz, Wendehals**) und Baumbrüter (**Pirol**) zu.

Da im Plangebiet Horst- sowie Koloniebäume fehlen, kann das Vorkommen von Horst- und Koloniebrütern (**Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard**) ausgeschlossen werden.

Für Offen- und Halboffenlandarten (**Beutelmeise, Neuntöter, Raubwürger, Rebhuhn, Schwarzkehlchen**) fehlen Grünlandflächen, Äcker, Heiden, Moore oder Kahlschläge im Plangebiet. Das Plangebiet stellt somit kein potenzielles Bruthabitat für diese Arten dar.

Infolge der innerstädtischen Lage und der damit verbunden anhaltenden Störung und dem Fehlen von geeigneten Nahrungsflächen weist das Plangebiet keine Lebensraumfunktion für Gebüschbesiedler (**Nachtigall, Turteltaube**) auf.

Eisvogel brüten an Abbruchkanten von Fließgewässern. Im Plangebiet sind keine potenziellen Brutstandorte für diese Vogelart vorhanden.

Amphibien

Das Plangebiet eignet sich nicht als Lebensraum für **Kammolch**, **Kleiner Wasserfrosch**, **Knoblauchkröte**, **Kreuzkröte** und **Moorfrosch** da geeignete Biotopstrukturen wie beispielsweise Laichgewässer, sandige und gut grabbare Äcker oder Feuchtwiesen fehlen.

Reptilien

Das Vorkommen von **Zauneidechsen** im Plangebiet kann ebenfalls auf Grund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen, wie der Kombination aus kurzrasiger Vegetation, Rohboden, Gebüsch sowie Versteck- und Sonnenplätzen ausgeschlossen werden.

7.0 Stufe II-Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Plangebiet sind potenzielle Quartiere für folgende gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden: **Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus.**

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartierstandort. Im Plangebiet befinden sich Gebäude, die eine potenzielle Eignung als Zwischenquartierstandort aufweisen. Durch den Abriss der Gebäude kommt es zum Verlust von potenziellen Quartierstandorten, wobei ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Abriss der Gebäude während der Schwärm- und Überwinterungsphase (September bis März) durchgeführt werden. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter aufgenommen werden.

Der Abriss von Gebäuden im Zeitraum von April bis September ist nur möglich, wenn vorher ein Gutachter bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Nicht besetzte Quartiere sind zu verschließen.

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewährleisten, müssen vor Beginn des Abrisses zwei Ersatzquartiere im Plangebiet angebracht werden. Für die Ersatzquartiere sind das Schwegler Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1 FTH, das an Gebäuden oder Bäumen angebracht werden kann oder das Ganzjahres-Fassadenquartier 1 WQ zu verwenden. Das Schwegler Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier 1 WQ ist an Gebäuden anzubringen. Geeignete Standorte wären die benachbarten Gebäude (EDEKA im Süden und das Wohngebäude im Norden des Plangebiets). Die Kästen sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können (FLEDERMAUSSCHUTZ 2012). Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, besteht die Möglichkeit, den durch das Vorhaben reduzierten Quartierpool durch das Anbringen von Ersatzquartieren wieder aufzufüllen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



Abb. 53 Fledermaus-Universal-Sommerquartier der Firma Schwegler.



Abb. 54 Fledermaus-Ganzjahres-Fassadenquartier der Firma Schwegler.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“ in Paderborn-Elsen. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Einzelhandelsmarktes EDEKA Neukauf Windmann in der Alisostraße 2 in Paderborn-Elsen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1189, 1190 und 1313 des Flurs 18 der Gemarkung Elsen. Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erweiterung des Lebensmitteleinzelhandels um ein eingeschossiges Gebäude und die Anlage von zwei Parkplatzreihen auf dem Flurstück 1313 (ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. FRANK FALK 2012). Das Plangebiet wird bei einer grundflächenzahl von 0,9 als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt. Neben dem Lebensmitteleinzelhandelgebäude sind Flächen für Parkplätze, deren Zuwegungen und Flächen für Bepflanzungen festgeschrieben.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Es erfolgte am 30. Januar 2014 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Gebäude und Gehölze. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“ für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 43 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 10 Säugetierarten, 27 Vogelarten, 5 Amphibienarten und 1 Reptilienart. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des

Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Arten aus (LANUV 2014A).

Als Konfliktarten wurden Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ermittelt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Folgende Tabelle gibt Aufschluss über mögliche Abriss- und Fäll-/Rodungszeiträume.

Tab. 3 Übersicht der Abriss- und Rodungszeiträume

Abriss der Gebäude	Anforderungen
01.10 - 28.02	-Keine weiteren Untersuchungen notwendig
01.03 - 01.08	-Abriss der Gebäude nur nach vorheriger Kontrolle der potenziellen Quartierstandorte von gebäudebewohnenden Fledermausarten -Verschluss der nicht besetzten Quartiere -Begleitung der Abbrucharbeiten durch einen Gutachter, ggf. Umsiedlung der in den potentiellen Quartieren aufgefundenen Fledermäusen
Fäll- und Rodung der Gehölze	Anforderungen
01.10 -28.02	-Keine weiteren Untersuchungen notwendig
Zeitfenster für gemeinsamen Abbruch und Fällung/Rodung	
01.10 - 28.02	

Vorhabensspezifisch sind weder im Bereich des Plangebiets noch in der Umgebung Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann durch die Schaffung von Ersatzquartieren ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans E 295 „Alisostraße“ löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen und Schaffung von Ersatzquartieren keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im Oktober 2014

9.0 Quellenverzeichnis

ARCHITEKTURBÜRO DIPL.-ING. FRANK FALK (2012): Lageplan Variante 6b. Bielefeld.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DREES & HUESMANN PLANER (2014): Entwurf des Bebauungsplanes E 295 „Alisostraße“ vom 26.09.2014. Bielefeld.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

FLEDERMAUSSCHUTZ (2012): LFA Fledermausschutz. Fledermausschutz.de. Immer ein offenes Ohr. (WWW-Seite) <http://www.fledermausschutz.de/index.php?id=282>
Zugriff: 31.01.2014 15:00 MEZ.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011) A: Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 2. Laurenti-verlag, Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011) B: Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 1. Laurenti-verlag, Bielefeld.

KREIS PADERBORN (2014): Geoportal des Kreises Paderborn. (WWW-Seite) http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/geoportal/Geoportal.php
Zugriff 31.01.2014, 16:30 MEZ.

LANUV (2014A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4218>
Zugriff: 30.01.2014, 16:00 MEZ.

LANUV (2014B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 31.01.2014, 10:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT PADERBORN (2014): Bauleitplanung – Aktuell rechtskräftiger Bebauungsplan „Auf dem Bühlen“ E 117 B im Stadtteil Elsen. (WWW-Seite)
http://www8.paderborn.de/hrclient/BPlan_PB.pl?E117B
Zugriff 29.09.2014, 09:30 MEZ.